



Kennzeichnungsverordnung



Qualitätssiegel für Meerschweinzuchten

der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD)
Bundesverband Deutschland e.V.

Der Bundesvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. hat am 16. Januar 2012 Einstimmig, nachstehende Verordnung und Richtlinie beschlossen.

§ 1 Einführung

(1) Einführung eines MFD-Qualitätssiegels, als Kennzeichnung einer hochwertigen Meerschweinzucht.

Diese Kennzeichnung findet auf Bundesebene statt und wird vom Bundesvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. vergeben.

§ 2 MFD-Q-Siegelkennzeichnung

(1) Ziel ist es, mit diesem Qualitätssiegel, folgende Punkte einer Meerschweinzucht zu bescheinigen und es nach außen hin sichtbar zu machen.

- Der Züchter hat sein Grundwissen über Haltung, Pflege, Gesundheit, Ernährung etc, anhand einer schriftlichen Prüfung nachgewiesen.
- Der Züchter hat seine Treue zum Hobby über einen längeren Zeitraum mit hoher Qualität und Ausdauer nachgewiesen.
- Der Züchter hat höchste züchterische Erfolge auf Bundesebene nachgewiesen.
- Der Züchter hat sich über eine Ausbildung bzw. verfassen eines Sachbuches, Expertenwissen angeeignet und nachgewiesen.

§ 3 **MFD-Q-Siegelstufen**

(1) Das MFD-Qualitätssiegel wird in folgenden Stufen vergeben.

- MFD-Qualitätssiegel mit einem Stern
- MFD-Qualitätssiegel mit zwei Sternen
- MFD-Qualitätssiegel mit drei Sternen
- MFD-Qualitätssiegel mit vier Sternen
- MFD-Qualitätssiegel mit fünf Sternen

(2) Eine Erweiterung der bestehenden Kennzeichnungsstufen, ist durch einen Bundesvorstandsbeschluss möglich.

§ 4 **MFD-Q-Sterne-Grundkriterien**

(1) Das MFD-Q-Siegel und seine Erweiterungsstufen kann nur vergeben werden, wenn folgende Grundkriterien erfüllt sind.

- Der Züchter muss Mitglied im Verein der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V. sein.
- Der Züchter darf nicht negativ bei der Bundestierschutzkommission in Erscheinung getreten sein.
- Der Züchter muss die vereinseigene MFD Züchterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 5 **MFD-Q-Sterne-Kriterien**

(1) Sind alle drei unter § 4 aufgeführten Grundkriterien erfüllt, können die einzelnen MFD-Q-Siegelstufen nach Beantragung, vom Bundesvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. vergeben werden. Eine einzuhaltende Reihenfolge der Kriterien, ist hierbei nicht erforderlich.

- Ein MFD-Q-Stern wird vergeben, wenn die MFD BD e.V.-Züchterprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Ein MFD-Q-Stern wird vergeben, wenn man mit Rassemeerschweinchen die HV bewertet wurden, seit min. 5 Jahren an MFD-Ausstellungen in Folge teilgenommen hat. Eine nachgewiesene Showteilnahme mit HV Prädikat pro Jahr ist ausreichend.

- Ein MFD-Q-Stern wird vergeben, wenn man mit der Züchterehrennadel, in Bronze, Silber oder Gold, des MFD Bundesverbandes ausgezeichnet wurde.
- Ein MFD-Q-Stern wird vergeben, wenn man einen der folgenden Unterpunkte nachweisen kann.
 - a) 2x unter den ersten drei Plätzen für "Best of Show" (Rassemeerschweinchen) auf Bundesebene
 - b) 5x unter den ersten drei Plätzen für "Best of Show" (Rassemeerschweinchen) auf Landes- oder Bezirksebene
 - c) Zwei erfolgreiche Anerkennungen einer neuen Rasse oder Farbe
 - d) 1x unter den ersten drei Plätzen für "Best of Show" (Rassemeerschweinchen) auf Bundesebene und dazu min.
4x unter den ersten drei Plätzen für "Best of Show" (Rassemeerschweinchen) auf Landes- oder Bezirksebene
 - e) Eine erfolgreiche Anerkennungen einer neuen Rasse oder Farbe und dazu min.
4x unter den ersten drei Plätzen für "Best of Show" (Rassemeerschweinchen) auf Landes- oder Bezirksebene
 - f) Eine erfolgreiche Anerkennungen einer neuen Rasse oder Farbe,
1x unter den ersten drei Plätzen für "Best of Show" (Rassemeerschweinchen) auf Bundesebene und dazu min.
3x unter den ersten drei Plätzen für "Best of Show" (Rassemeerschweinchen) auf Landes- oder Bezirksebene
- Ein MFD-Q-Stern wird vergeben, wenn man eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Tierarzt gemacht hat, A-Preisrichter des MFD BD e.V. oder Autor eines Meerschweinchen-Fachbuches ist.

§ 6

Beantragung und Vergabe des MFD-Q-Siegels

(1) Das MFD-Q-Siegel muss schriftlich beim Bundesvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. beantragt werden. Die Vergabe ist nur vom Bundesvorstand möglich. Seine Entscheidung ist bindend.

(2) Die Beantragung erfolgt formlos. Dem Antrag sollten jegliche Unterlagen beigelegt werden, die es dem Bundesvorstand ermöglicht bzw. vereinfacht nach zu vollziehen, ob ein oder mehrere der unter § 5 aufgeführten Kriterien erfüllt worden sind. (z.B., Kopien von Zertifikaten, Urkunden, Bewertungskarten mit dazugehörigen Ausstellungskatalogen etc.)

(3) Zeitgleich mit der schriftlichen Beantragung, muss vom Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr von 15 € (Aufnäher) bzw. 17 € (Nadel) entrichtet werden.

Kontoangaben:

Begünstigter : MFD BD e.V.
Bank : Kreissparkasse Heinsberg

IBAN : DE68 3125 1220 1400 1691 30
SWIFT-BIC : WELADED1ERK
Betrag : 15,00 € bzw. 17,00 €
Verwendungszweck 1 : Name und Mitgliedsnummer
Verwendungszweck 2 : Beantragung MFD-Q-Siegel

(4) Für eine Vergabe einer Erweiterungsstufe, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Ebenso ist eine neue Bearbeitungsgebühr von 12,00 € zu entrichten.

(5) Das MFD-Q-Siegel wird nach positiver Prüfung des Antrages dem Züchter / Antragsteller in Form eines Aufnehmers (solange der Vorrat noch reicht) oder wahlweise in der neuen Form einer Nadel per Post, sowie eines digitalen Logos per Email zugesandt.

(6) Der Antragsteller ist nach Zusendung berechtigt, das MFD-Q-Siegel zu verwenden.

(7) Das MFD-Q-Siegel ist auf unbestimmte Zeit gültig. Eine Aberkennung ist jedoch nach § 7, jederzeit möglich.

§ 7

Aberkennung des MFD-Q-Siegels

(1) Durch Beendigung der Mitgliedschaft im MFD BD e.V., verliert ein Züchter automatisch die Berechtigung das MFD-Q-Siegel zu verwenden.

(2) Züchter die aufgrund Verfehlungen bei der Bundestierschutzkommission auffällig geworden sind, kann die Berechtigung der Nutzung des MFD-Q-Siegels entzogen werden.

(3) Züchter denen nachgewiesen wurde, falsche Angaben bei der Beantragung des MFD-Q-Siegels gemacht zu haben, kann die Berechtigung der Nutzung des MFD-Q-Siegels entzogen werden.

(4) Zuständig für die Aberkennung ist der Bundesvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V..

§ 8

Unerlaubte Nutzung des MFD-Q-Siegels

(1) Die unerlaubte Nutzung des MFD-Q-Siegels, zieht eine automatische Strafe nach § 13 der Bundessatzung der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. nach sich.

Präsident des Bundesverbandes
(Andreas Reinert)